



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 08.07.2019

Vandalismus und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

In den vergangenen Monaten gab es immer wieder Meldungen bezüglich Plakatzerstörungen, Vandalismus und anderen Sachbeschädigungen, wie u. a. in einem Artikel (<https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg-land/Beklebt-beschmiert-gestohlen-id52248356.html>) der Augsburgers Allgemeinen zu lesen war.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Straftaten in Bayern gab es im Jahr 2018 und 2017, die Personen, Büros, Plakate und andere Sachgegenstände der AfD zum Ziel hatten (bitte genau aufschlüsseln)?
- 1.2 Wie werden solche Straftaten eingeordnet (bitte nach linksextremistisch, rechtsextremistisch und anderen Kategorien und nach den Gegenständen in 1.1 aufschlüsseln)?
- 1.3 Wie hoch ist die Aufklärungsquote dieser Straftaten (bitte nach den Gegenständen in 1.1 und den Kategorien in 1.2 aufschlüsseln)?

- 2.1 Wie werden Straftaten eingeordnet, die unter Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Hakenkreuz) begangen werden?
- 2.2 Wie werden AfD-Plakatbeschädigungen, die mit Hakenkreuzen beschmiert worden sind, strafrechtlich bei geklärten und ungeklärten Fällen eingeordnet (siehe 1.2)?
- 2.3 Wie werden die nicht aufgeklärten Straftaten gegen die im Landtag vertretenen Parteien eingeordnet (bitte nach Parteien, den Gegenständen in 1.1 und den Kategorien in 1.2 aufschlüsseln)?

- 3.1 Wie werden Plakatdiebstähle gegen die AfD bei geklärten und ungeklärten Fällen strafrechtlich eingeordnet (siehe 1.2)?
- 3.2 Wie wird die nicht aufgeklärte Straftat im oben genannten Artikel der Augsburgers Allgemeinen Zeitung mit dem Aktenzeichen 101 UJs 222567/18 (Herkunftsbehörde PI Zusmarshausen, Herkunftsaktenzeichen 7127-005617-18/2) eingeordnet?
- 3.3 Wie viele vergleichbare Fälle zu 3.2 gab es im Jahr 2017 und 2018 in Bayern?

4. Kann man die gefassten Täter, die AfD-Gegenstände o. Ä., vgl. 1.1, zum Ziel hatten, genauer kategorisieren (bitte nach Alter, Geschlecht, Herkunft, Vorstrafen und Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen aufschlüsseln)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 13.08.2019

Vorbemerkung:

Die Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

1.1 Wie viele Straftaten in Bayern gab es im Jahr 2018 und 2017, die Personen, Büros, Plakate und andere Sachgegenstände der AfD zum Ziel hatten (bitte genau aufschlüsseln)?

Die Recherche des BLKA im Sinne der Anfrage ergab nachfolgende Fallzahlen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine automatisierte Recherche nach Personen, Büros, Plakaten und anderen Sachgegenständen sowie eine Parteizugehörigkeit nicht möglich ist.

	2017	2018
Straftaten „gegen Amts-/Mandatsträger“ (AQ in %)	165 (41,21)	173 (48,55)
aufgegliedert in die Phänomenbereiche	14 (28,57)	
- Links -	80 (41,25)	29 (31,03)
- Rechts -	2 (100)	50 (44,0)
- Religiöse Ideologie -	69 (42,03)	2 (0)
- Nicht zuzuordnen -		92 (57,61)
davon		
Erpressung	2	8
gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	1	0
Landfriedensbruch	0	1
Nötigung/Bedrohung	25	16
Propagandadelikte	22	4
Sachbeschädigung	28	39
Volksverhetzung	11	23
Sonst. Straftaten	76	82

	2017	2018
Straftaten „gegen Parteieinrichtungen/-repräsentanten“ (AQ in %)	36 (16,67)	76 (50)
aufgegliedert in die Phänomenbereiche		
- Links -	14 (0)	39 (46,15)

	2017	2018
- Rechts -	12 (33,33)	9 (22,22)
- Ausländische Ideologie -	0	9 (100)
- Nicht zuzuordnen -	10 (20)	19 (47,37)
davon		
Körperverletzung	0	1
Nötigung/Bedrohung	2	0
Propagandadelikt	1	0
Sachbeschädigung	24	23
Volksverhetzung	1	1
Sonst. Straftaten	8	51

1.2 Wie werden solche Straftaten eingeordnet (bitte nach linksextremistisch, rechtsextremistisch und anderen Kategorien und nach den Gegenständen in 1.1 aufschlüsseln)?

Die Zuordnung einer Straftat zu einem Phänomenbereich erfolgt, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einem bestimmten politisch motivierten Phänomenbereich zuzurechnen ist.

Diese Straftaten werden, sofern keine Anhaltspunkte für eine andere phänomenologische Zuordnung vorhanden sind, sie dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität nicht zuzuordnen, zugewiesen.

1.3 Wie hoch ist die Aufklärungsquote dieser Straftaten (bitte nach den Gegenständen in 1.1 und den Kategorien in 1.2 aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1.1 verwiesen.

2.1 Wie werden Straftaten eingeordnet, die unter Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Hakenkreuz) begangen werden?

Die Zuordnung einer Straftat zu einem Phänomenbereich erfolgt, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einem bestimmten politisch motivierten Phänomenbereich zuzurechnen ist.

Sofern nach Prüfung keine anderen Erkenntnisse vorliegen, werden derartige Straftaten regelmäßig dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität-rechts zugeordnet.

2.2 Wie werden AfD-Plakatbeschädigungen, die mit Hakenkreuzen beschmiert worden sind, strafrechtlich bei geklärten und ungeklärten Fällen eingeordnet (siehe 1.2)?

Die strafrechtliche Bewertung wird für jeden Einzelfall individuell vorgenommen. Eine allgemeine Aussage im Sinne der Fragestellung kann nicht getroffen werden. In Betracht kommen insbesondere die Straftatbestände des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a Strafgesetzbuch (StGB) und Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

2.3 Wie werden die nicht aufgeklärten Straftaten gegen die im Landtag vertretenen Parteien eingeordnet (bitte nach Parteien, den Gegenständen in 1.1 und den Kategorien in 1.2 aufschlüsseln)?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.2 und 2.2 verwiesen.

3.1 Wie werden Plakatdiebstähle gegen die AfD bei geklärten und ungeklärten Fällen strafrechtlich eingeordnet (siehe 1.2)?

Die strafrechtliche Bewertung wird für jeden Einzelfall individuell vorgenommen. Eine allgemeine Aussage im Sinne der Fragestellung kann nicht getroffen werden. In Betracht kommt insbesondere der Straftatbestand des Diebstahls gemäß § 242 StGB.

3.2 Wie wird die nicht aufgeklärte Straftat im oben genannten Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung mit dem Aktenzeichen 101 UJs 222567/18 (Herkunftsbehörde PI Zusmarshausen, Herkunftsaktenzeichen 7127-005617-18/2) eingeordnet?

Der dem Ermittlungsverfahren 101 UJs 222567/18 der Staatsanwaltschaft Augsburg zugrunde liegende Sachverhalt wurde dort strafrechtlich als Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB sowie als Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB bewertet.

Die Straftat wurde zudem vonseiten der Polizei dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität-links zugeordnet.

3.3 Wie viele vergleichbare Fälle zu 3.2 gab es im Jahr 2017 und 2018 in Bayern?

Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung ist im KPMD-PMK nicht möglich. Entsprechend kann die Frage nicht beantwortet werden.

4. Kann man die gefassten Täter, die AfD-Gegenstände o.Ä., vgl. 1.1, zum Ziel hatten, genauer kategorisieren (bitte nach Alter, Geschlecht, Herkunft, Vorstrafen und Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen aufschlüsseln)?

Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung ist im KPMD-PMK nicht möglich. Entsprechend kann die Frage nicht beantwortet werden.